

Praktikumsvertrag

Einjähriges Praktikum
für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler der
**Fachrichtung Technik,
Schwerpunkt Medienproduktion**



Berufliche Schule
der Stadt Frankfurt am Main
Hamburger Allee 23
60486 Frankfurt
poststelle.gutenbergschule
@stadt-frankfurt.de
www.gutenbergschule.eu
Fon 0 69 2 12-33 55 6
Fax 0 69 2 12-39 0 89

Zwischen der Firma

Name des Betriebs

Ansprechpartner/in

Straße

PLZ, Ort

Fon

Fax

E-Mail-Adresse

und der Fachoberschülerin/dem Fachoberschüler

Name und Vorname

Geburtstag

Geburtsort

Straße

PLZ, Ort

Fon

mobil

E-Mail-Adresse

eine erziehungsberechtigte Person (bei Schüler/innen unter 18 Jahre)

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung
in einem von gestalterischen Inhalten geprägten Praktikum
geschlossen.

Das Praktikum erstreckt sich über einen Zeitraum von einem
Jahr in der Zeit

vom

bis zum

und findet ausschließlich in den Arbeitsbereichen der oben
genannten Firma statt.

VERTRAGSREGELUNGEN

§ 1 Dauer der Ausbildung, Zeitraum, Urlaub

Die im Vertrag genannte Person ist Schülerin bzw. Schüler der
Gutenbergschule und absolviert das im ersten Ausbildungsab-
schnitt der Fachoberschule, Fachrichtung Technik, Schwerpunkt
Medienproduktion vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im
nebenstehend genannten Praktikumsbetrieb.

Die Ausbildung dauert vom 1. August bis zum Ende der vorletz-
ten Woche vor den Sommerferien.

Die fachpraktische Ausbildung im Praktikumsbetrieb findet an
drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter
Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen
und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel acht
Stunden pro Tag und findet auch an jeweils drei Tagen in den
Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich
und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu
nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist
eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen.

§ 2 Probezeit, Auflösung des Vertrags

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit.
Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag ohne Einhal-
tung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen auf-
gelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist
der Schule mitzuteilen.

Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur gekündigt
werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündi-
gungsfrist,
2. von der Schülerin bzw. dem Schüler mit einer Kündigungs-
frist von vier Wochen, wenn die Ausbildung aufgegeben wird.
Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündi-
gungsgründe erfolgen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebs

Der Praktikumsbetrieb meldet die jeweilige Praktikanten/in bei
der jeweiligen Berufsgenossenschaft an. Er führt die Ausbildung
nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Prakti-
kumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der auszubildenden
Person nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungs-
ziel dienen.



Der Betrieb benennt eine geeignete Person, die die Praktikantin bzw. den Praktikant anleitet, die Ausbildung überwacht und der die anzufertigenden Ausbildungsnachweise vorzulegen sind.

Der Betrieb teilt der Schule die Fehltage zum Ende eines Schulhalbjahres mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der verantwortlichen Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Präsenz und die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativen Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft der Praktikantin/des Praktikanten Auskunft gibt.

§ 4 Pflichten der Schülerin bzw. des Schülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Die Praktikantin bzw. der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie bzw. er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse sind entsprechend den betrieblichen Regelungen unverzüglich anzuzeigen und bei einer Erkrankung oder bei einem Unfall ist dem Praktikumsbetrieb und der Schule spätestens am dritten Werktag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Praktikantin bzw. der Praktikant fertigt über jedes Halbjahr einen Praktikumsbericht an, welcher als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft gibt.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft nach §2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Hessen unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung).

Die Praktikantin bzw. der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Im Rahmen des Praktikums ist es den Schülerinnen und Schülern verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Eine Ausnahmeregelung ist nur möglich, wenn der Betrieb mit Einvernehmen der Schule den Versicherungsschutz übernimmt.

Unterschriften der Vertragspartner

.....
Datum, Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers

.....
Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten (falls erforderlich)

.....
Datum, Unterschrift und Stempel des Betriebs

.....
Datum, Unterschrift und Stempel der Schule